
Verordnung der Stadt Celle, über das Landschaftsschutzgebiet "Alleraue und Dünen bei Altencelle und Osterloh" in der Stadt Celle vom 17.06.2021

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 sowie §§ 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird verordnet:

§1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Altencelle, Ortsteile Altencelle und Osterloh im Gebiet der Stadt Celle, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung "Alleraue und Dünen bei Altencelle und Osterloh".
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Nebeneinheit „Celler Allertalung“ und erstreckt sich südlich der Straßenbrücke der Kreisstraße K 74 bis zur Stadtgrenze im Südosten. Es umgibt mit ausgedehnten Grünland- und Ackerflächen bzw. Waldbereichen auf nördlich der Talaue verlaufenden Dünen die Flächen des Naturschutzgebietes (NSG) "Aller und Auenlebensräume bei Altencelle und Osterloh".
Das LSG „Alleraue und Dünen bei Altencelle und Osterloh“ umschließt das auch an der Aller in diesem Stadtbereich liegende Naturschutzgebiet „Aller mit Altgewässern und Auenlebensräumen bei Osterloh“. Das LSG „Alleraue und Dünen bei Altencelle und Osterloh“ grenzt hier direkt an das NSG „Aller mit Altgewässern und Auenlebensräumen bei Osterloh“ an.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Celle - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG besteht aus vier Teilflächen und hat eine Größe von ca. 213,5 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- (2) Der Gebietscharakter der Allerniederung im Geltungsbereich des LSG wird von der durch die Überschwemmungsdynamik beeinflussten Flussniederungslandschaft als landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft geprägt. Vorrangig erfolgt die Grünlandnutzung als Mähwiese, Weide oder Mähweide mit standortbedingt unterschiedlichen Feuchte- und Intensitätsstufen; in Folge des Mittelallerausbaus der 1960er Jahr planierte und im Geländeniveau erhöhte Areale werden ackerbaulich genutzt. Die Flussaue wird durch Biotopvernetzungsstrukturen wie Feldgehölze, Einzelbäume und Baumreihen, kleine Auwälder und -gebüsche unterschiedlicher Feuchtegrade sowie Eichen- und Kiefernwäldern sowie Magerrasen auf den randlichen Dünen gegliedert und strukturiert. In die Nadelwaldbestände sind vereinzelt kleinflächige Sandheiden eingelagert.
In historischen Abflussbereichen der Aller finden sich Stillgewässer als Relikte von Altwässern der Aller mit Verlandungsstadien und angrenzenden Röhrichten sowie Hochstaudenfluren.
Das Ineinandergreifen von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland, Ackerflächen sowie Laub- und Nadelwaldbeständen prägen das LSG und bestimmen seine besondere Eigenart und Schönheit.
- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:
 1. der Schutz und die Entwicklung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft, inklusive der darin liegenden Stillgewässer, wie z.B. Altwasser,
 2. der Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Feuchtgebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze und Hecken,
 3. der Schutz und die Entwicklung von Grünland aller Art, insbesondere artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen sowie von sonstigem artenreichem, trockenem bis nassem Grünland, insbesondere auch von Flutrasen, in z.T. kleinräumigem Wechsel mit Sandtrockenrasen,
 4. der Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Weich- und Hartholzauenwald, bodensaurem Eichenwald mit Stieleiche und sonstigen Wäldern aus standortheimischen Baumarten - zum Teil mit eingelagerten Sandheiden,
 5. die Erhaltung der überwiegenden Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens,
 6. der Erhalt und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten gemäß Abs. 5.

- (4) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung der "Alleraue und Dünen bei Altencelle und Osterloh" als Teilgebiet des FFH-Gebietes "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten z. B. Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Sand-Grasnelke (*Armeria maritima ssp. elongata*), Silbergras (*Corynephorus canescens*),
 - b) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübtem, mesotrophem bis eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften, wie Südlichem Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Schwimmendem Laichkraut (*Potamogeton natans*), Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*),
 - c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnlichem Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) sowie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
 - d) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand, möglichst mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem ausreichenden Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
 - e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden, möglichst mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem ausreichenden Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Braunem Langohr (*Plecotus auritus*),
 - f) 91F0 Hartholzauwälder
als naturnahe Hartholz-Auwälder in der Allerniederung, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und möglichst alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem ausreichenden Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Flatterulme (*Ulmus laevis*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 2. Insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung in den Stillgewässern (Altwasserrelikte) und Entwässerungsgräben mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und Verlandungsgewässern mit lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund sowie naturreaumtypischer Fischbiozönose,
 - b) Kammmolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen Flussaue der Aller mit auentypischen Strukturen (z.B. Altarmen und Altwässern) und einem verzweigten Gewässernetz - gerade auch an temporär überfluteten Bereichen - mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen,
- (6) Eine natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 BNatSchG hat für den Erhalt des LSG im Natura 2000-Gebiet und die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Schutzgebietes eine zentrale Bedeutung. Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote und Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck, einschließlich der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes, zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. § 33 Abs. 1a BNatSchG ist zu beachten.
- (2) Im LSG sind die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Handlungen nach dort beschriebenen Maßgaben verboten. Unmittelbar geltende Verbote, Einschränkungen oder Zulassungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Allgemein ist es verboten:
 1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
 - d) Personen bei der Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) Personen bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. außerhalb der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei wildelebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, ausgenommen ist die Aufstellung von Fallen zum Feststellen von Befallsdichten als Maßnahme des Pflanzenschutzes auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 3. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben; dieses Verbot gilt nicht für Handlungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
 4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln; davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Absätze 4 und 5,
 5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 6. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden; freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Durchführung des Osterfeuers als Brauchtumsfeuer der örtlichen Gemeinschaft an der in der Verordnungskarte markierten Stelle,
 7.
 - a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen; davon ausgenommen ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern gemäß § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Viehtränken oder für Übungen oder tatsächliche Löscheinsätze der Feuerwehr sowie die Wasserentnahme zu Zwecken der Feldberegnung im Rahmen geltender wasserrechtlicher Erlaubnisse,
 - c) den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung von Flächen im Schutzgebiet kommen kann; davon ausgenommen sind die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4,
 - d) Gewässer zu verändern, zu überbauen, zu verrohren oder sonst zu beeinträchtigen,
 8. die Geländegestalt zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren des natürlichen Bodenreliefs; das Einebnen von Wildschäden ist nach schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 9. Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen,
 10. im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres
 - a) außerhalb des Waldes stehende Bäume, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen,
 - b) außerhalb des Waldes Rück- und Pflegeschnitte von Bäumen, Hecken, Gebüschern und sonstigen Gehölzbeständen durchzuführen; ausgenommen von diesem Verbot sind notwendige Gehölzschnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an Wegen, Straßen und an intensiv zu Freizeitzwecken genutzten Gehölzbeständen sowie der geringfügige notwendige Gehölzrückschnitt zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Elektroweidezäunen; § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt,
 - c) Röhrichtbestände zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
 11. im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02./29.02. des Folgejahres ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde außerhalb des Waldes stehende Bäume, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;

- zulässig sind schonende Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen und das Freischneiden von Wegen, Straßen und Elektroweidezäunen zur Erzeugung des notwendigen Lichtraumprofils, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (auch an intensiv zu Freizeitzwecken genutzten Gehölzbeständen) sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Elektroweidezäune; § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt,
12. nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen sowie nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotope - auch indirekt oder schleichend - zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 13. Wege und Straßen
 - a) neu zu bauen,
 - b) unter Verwendung von Teer- oder Asphaltaufrüchen zu unterhalten,
 14. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern, in stand zu setzen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach Bau- oder Wasserrecht bedürfen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher bzw. wolfssicherer Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - b) außerhalb von Flächen, die einen Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie oder ein besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG darstellen, das Aufstellen mobiler Melkställe und Futterraufen sowie mobiler Ställe zur ökologischen Tierhaltung und Weidezelte,
 15. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde organisierte Veranstaltungen durchzuführen; das Verbot gilt nicht für die Durchführung des Osterfeuers als Brauchtumsfeuer der örtlichen Gemeinschaft an der in der Verordnungskarte markierten Stelle sowie für Feldbegehungen im Rahmen landwirtschaftlicher oder auch für Waldbegehungen im Rahmen forstwirtschaftlicher Beratung,
 16. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, Drohnen), Drachen sowie bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) in einer Höhe von unter 150 m zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG; das Verbot gilt nicht für den Drohneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung sowie zur Erkennung von Gelegen; generell unberührt bleibt von dieser Regelung ein Einsatz mit o.g. Luftfahrzeugen, der im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen notwendig und der Land- und Forstwirtschaft dabei dienlich ist,
 17. im Rahmen einer fischereilichen Nutzung der Lebensraumtypen 3150 („natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“) sowie der i.S. von § 30 (2) BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope mehr als 120 g Anfüttermittel pro Angler und Anglerstunde zu nutzen; weiterhin ist es verboten, neue oder befestigte Angelplätze anzulegen oder zu errichten.
- (4) Die landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Flächen ist verboten. Neben den Vorgaben der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist es verboten,
1. die rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) eine Düngung, Kalkung oder ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf nur im Abstand von 2,5 m entlang von Gewässern III. Ordnung erfolgen,
 - b) eine Düngung, Kalkung oder ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf nur mit einem Abstand von mindestens 10 m zu Dauerstillgewässern mit FFH-Lebensraumtyp- oder Biotopstatus erfolgen; bei nachgewiesenem, ordnungsgemäßigem Einsatz von Spritzdüsen mit einer Abdriftminderung von 90 % mit einem Abstand von mindestens 5 m zu Dauerstillgewässern mit FFH-Lebensraumtyp- oder Biotopstatus,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - d) eine Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 2 bis 3 ist zulässig,
 2. die in der maßgeblichen Karte als Grünland Typ A und B dargestellten Flächen ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) eine Düngung, Kalkung oder ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf nur im Abstand von 2,5 m entlang von Gewässern III. Ordnung erfolgen,
 - c) eine Düngung, Kalkung oder ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf nur mit einem Abstand von mindestens 10 m zu Dauerstillgewässern mit FFH-Lebensraumtyp- oder Biotopstatus erfolgen; bei nachgewiesenem, ordnungsgemäßigem Einsatz von Spritzdüsen mit einer Abdriftminderung von 90 % mit einem Abstand von mindestens 5 m zu Dauerstillgewässern mit FFH-Lebensraumtyp- oder Biotopstatus,
 - d) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 3. die in der maßgeblichen Karte als Grünland Typ C dargestellten Flächen des Lebensraumtyps 2330 "Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen" sowie des Biotoptyps "Sandmagerrasen" ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) keine Grünlanderneuerung,
 - c) keine Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist nach schriftlicher Anzeige mindestens 3 Kalenderwochen vor der geplanten Behebung und schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,

- d) keine Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
- e) keine Düngung und keine Kalkung; ausnahmsweise kann die Naturschutzbehörde unter Vorlage einer aktuellen Bodenuntersuchung die die Notwendigkeit einer Düngung (für die Elemente P, K und Mg) oder Erhaltungskalkung nachvollziehbar widerspiegelt, ihre erforderliche schriftliche Zustimmung erteilen,
- f) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen bleibt eine mögliche Bekämpfung von Problemwildkräutern mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- g) ein Mulchen oder Schlegeln erfolgt bei Nutzung als Mähwiese nicht vor dem 1. September, bei Nutzung als Weide nicht vor dem 1. August,
- h) eine Mahd erfolgt nur einmalig, nicht vor dem 1. August und nur ohne Weidenutzung,
- i) eine Weidenutzung erfolgt nur als Umtriebsweide und ohne Zufütterung,

Die unter Nummern 2 bis 3 formulierten Bewirtschaftungsvorgaben gelten nicht, soweit für Grünlandflächen durch rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss bindende Vorgaben zur Bewirtschaftung und Entwicklung getroffen wurden oder soweit durch rechtskräftige immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung auf Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans abweichende Beschränkungen der Bewirtschaftung festgelegt sind.

Auf schriftlichen Antrag oder auf Grundlage eines mit ihr abgestimmten Planes oder Konzeptes zur Bewirtschaftung kann die Naturschutzbehörde weiteren Ausnahmen von den unter Nummern 1 bis 3 formulierten Bewirtschaftungsaufgaben zustimmen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist.

Für die Vorgaben der §§ 3 (4) Nr. 1a) und 2b) bleiben weitergehende Vorschriften des Wasserrechts, des § 58 (1) und (2) NWG, weiterhin zu beachten.

- (5) Im Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist es verboten,

1. Waldflächen, die keinen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Absatz 5 darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsaufgaben zu nutzen:
 - a) kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) keine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - c) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden erfolgt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde; ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher bei der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar schriftlich belegt ausgeschlossen wurde,
 - d) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Waldflächen, die einen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Absatz 5 darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsaufgaben zu nutzen:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb; abweichende Regelungen zur Bewirtschaftung der Eiche bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen haben die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig; ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar schriftlich belegt ausgeschlossen wurde,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Flächen, jedoch ohne Verwendung von Teer- und Asphaltaufrüchen,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - l) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten unterbleibt,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) bleibt ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder wird entwickelt,
 - ab) werden je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen

- oder bei Fehlen von Altholzbäumen werden auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- ac) werden je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
 - ad) bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
 - n) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät,
- Maßnahmen nach Nummer 2, Buchstaben a) bis k) sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung erstellt worden ist.
- (6) Im Bereich der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist es verboten, eine Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschauf Flächen, die einen Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie oder ein besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG oder gemäß § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG darstellen, vorzunehmen.
 - (7) Die Zustimmung nach den Absätzen 3 bis 6 soll unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf schriftlichen Antrag von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderzulaufen. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise, versehen werden.
 - (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG, unter Berücksichtigung ggf. getroffener Einzelfallregelungen, sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
 - (9) Bei Inkrafttreten der Verordnung bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht erfasst von den Verboten und Schutzbestimmungen des § 3 sind, unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften oder der Rechte Dritter, die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Maßnahmen.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der in § 3 Absätze 3 bis 5 getroffenen Regelungen.

Das Verbot des § 3 Absatz 3 Nr. 8 - die Behebung von Wildschäden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde - gilt nicht für Ackerflächen im LSG.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 und des Artenschutzes.
- (4) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßigen Hochwasserschutzeinrichtungen einschließlich Sommerdeichen und Verwallungen.
- (5) Freigestellt sind Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Aller im Bereich des Allerswehrs Osterloh nach Maßgabe des hierzu ergangenen Planfeststellungsbeschlusses.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit innerhalb von intensiv zu Freizeit Zwecken genutzten Gehölzbereichen.
- (7) Freigestellt sind Maßnahmen zur Gefahrenforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung.
- (8) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen - außerhalb von Sandmagerrasen. Bei der Errichtung und Instandsetzung ortsfester Bienenkörbe sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 14 zu beachten.
- (9) Freigestellt vom Verbot des § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Abschneidens, Abpflückens, Beschädigens, Ausreißens oder Ausgrabens von Pflanzen aller Art ist die Bekämpfung von gebietsfremden und invasiven Arten.
- (10) Freigestellt ist die Jagd nach Maßgabe der in § 3 Abs. 6 getroffenen Regelungen.
- (11) Freigestellt sind Maßnahmen des Naturschutzes zum Schutz, zur Pflege- und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes auf landeseigenen Flächen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (12) Freigestellt sind sämtliche Maßnahmen der zuständigen Straßenbaubehörde an Landes- und Bundesstraßen, die die Behörde im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit auszuführen hat. Dazu zählen z.B. Maßnahmen, die erforderlich sind, zur Erneuerung von Brückenbauwerken, Maßnahmen zur Errichtung von Behelfsbrücken, Maßnahmen zur Einrichtung der dazugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen, Maßnahmen zur Neuanlage oder Änderung von Entwässerungsanlagen, Maßnahmen zur Umsetzung von Kompensationen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Maßnahmen zur Herstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Maßnahmen im Seitenraum von Straßen zur Verlegung von Versorgungs-, Signal- und Telekommunikationsleitungen, Maßnahmen zur Einfriedung von Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen mittels Drohneneinsatz zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGB-NatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen; hierzu soll in der Regel eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten erfolgen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen; hierzu soll in der Regel eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und sonstigen Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und sonstigen Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG und
 4. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die dort vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen über den verpflichtenden Erhalt des Gebietes und seiner Bestandteile hinausgehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gemäß § 3 Abs. 7, eine Freistellung gemäß § 4 oder eine Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 18.06.2021
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

L.S.

Dr. Nigge
Oberbürgermeister